















- Gebrauch eines Hilfsmittels (Substanz oder Methode), das potenziell gesundheitsgefährdend ist und die sportliche Leistung des Athleten verbessert.
- Die Anwesenheit einer Substanz im Körper eines Athleten oder der Beweis für den Gebrauch einer Methode, bei der eine solche Substanz oder Methode in der Liste auftaucht, die dem gegenwärtigen (Medical) Code beigefügt ist.



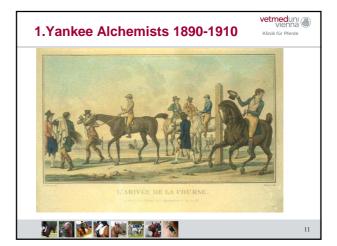


1.Veterinär relevant



- Doping ist eine verbotene Anwendung von Anregungsmitteln zur vorübergehenden Steigerung der sportlichen Leistungsfähigkeit
 - Pharmakologisch
 - Physisch
- Doping (Begriff seit 1899)
- 63000 chemische Substanzen bekannt davon > 4000 Medikamenten





























2. Gene doping

12 January 2014:Gene doping: Sport's biggest battle?
By Tim Franks on BBC News

NADA Austria: The Prohibited List defines gene doping as follows:

The following, with the potential to enhance sport performance, are prohibited:

1. The transfer of polymers of nucleic acids or nucleic acid analogues;
2. The use of normal or genetically modified cells.



3. Einbettung in Tierschutzgesetze



Beispiel aus der Schweiz

Doping: Wie bei Menschen wird auch bei Pferden versucht, die sportliche Leistung mit Medikamenten und anderen Mitteln zu steigern. Diese Praktik ist als Doping bekannt. Doping ist wegen der gesund-heitsschädlichen Risiken und der Wettbewerbsverzerrung verboten (vgl. Art. 16 Abs. 2 Bst. g TSchV).



3. Prozedere im Falle eines positiven **Befundes**



A- Probe positiv:

- verantwortliche Person wird informiert und muss innerhalb bestimmter Frist bekannt geben, ob Sie die B- Probe untersucht haben will (natürlich auf eigene Kosten)
- falls nicht heißt das, dass Sie das Ergebnis der A- Probe akzeptiert



3.Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008 (Stand am 1. Mai 2014)



Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 20051 (TSchG) und auf Artikel 19 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 20032,3 verordnet:

- 1. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.
- 2. Namentlich sind verboten:
- h. das Teilnehmen an Wettbewerben und sportlichen Anlässen mit Tieren, bei denen Stoffe oder Erzeugnisse eingesetzt werden, die nach den für die Sportverbände maßgebenden Listen oder nach der vom BLV in einer Verordnung festgelegten Liste verboten sind



3. Sanktionen z.B. Zentrale für Traberzucht und Rennen in Österreich



1.) Strafautomatik

- Disqualifikation, Platzierung, Geld-, Sach- u. Ehrenpreise werden aberkannt
- 1 Monat Sperre für das Pferd
- 7 Tage Sperre für den Trainer (Fahrverbot)
- Sperre wird bei der UET gemeldet
- 2.) Beschluss des Dopingkomitees
- Urteil Abhängig der Ernsthaftigkeit und Rezidive: Geldbuße, weiter Sperren



3. Ausführung Dopingkontrolle



Probe Entnahme

- Turnier- und Rennbahntierärzte
- Evt. Amtstierärzte

Analyse

■ Offizielle Laboren

Abhandlung

- Dopingcommisionen
- Gerichtshof





Teil 2

Univ. Prof. Dr. Rene van den Hoven Universitätsklinik für Pferde Vetmeduni Vienna





